

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-10580 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7319/1-Pr 1/90

4882 IAB

1990 -03- 27

zu 4953 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4953/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger, Mag. Haupt (4953/J), betreffend das Strafverfahren gegen Vizekanzler Dipl.Ing. Josef Riegler, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ich verweise auf die einliegenden Kopien der Berichte der Staatsanwaltschaft Wien vom 25.10.1989, 30.10.1989 und vom 10.11. 1989 sowie der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 31.10.1989, 6.11. 1989 und vom 17.11.1989.

Zu 2:

Nach dem Ergebnis der von der Staatsanwaltschaft Wien durchgeföhrten Erhebungen war die Vizekanzler Dipl.Ing. Josef Riegler angelastete Tat jedenfalls verjährt, weshalb die - lediglich für den Strafaufhebungsgrund der täglichen Reue relevante - Frage der Rechtzeitigkeit der Schadensgutmachung nicht mehr zu prüfen war.

Zu 3:

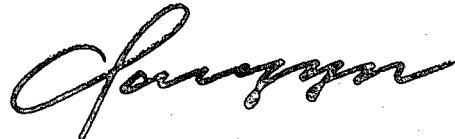
Die Verjährung stellt einen materiell-rechtlichen Strafaufhebungsgrund dar, der von Amts wegen wahrzunehmen ist und die weitere Verfolgung des einer strafbaren Handlung Verdächtigen hindert. Aus der Zurücklegung einer Anzeige

- 2 -

wegen Verjährung der Tat können keine Rückschlüsse auf den Tatverdacht gezogen werden.

Im übrigen verweise ich auf die im Art. 6 Abs. 2 MRK normierte Unschuldsvermutung.

26. März 1990



./. Beilagen

369



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Wien

OStA 24261/89

Wien, am 31. Oktober 1989
 Museumstraße 12
 A-1016 Wien

Briefanschrift
 A-1016, Postfach 51

Telefon
 0 22 2/96 22-0*

Sachbearbeiter Dr. Bierlein

Klappe 363 (DW)

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Eingel. 2. NOV. 1989

MO.134/

Zahl

3-122181

1. fach.

SE:J

Betrifft: Strafanzeige gegen Vizekanzler Dipl.Ing. Josef Riegler wegen § 134 Abs. 1 und 3 StGB.

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

Die Oberstaatsanwaltschaft

Wien beeht sich, unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 StAG den Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 25. Oktober 1989, 15 a St 78662/89, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und dem Bericht vorzulegen,

- 2 -

daß beabsichtigt ist, das von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagene Vorhaben zu genehmigen; darüber hinaus wird jedoch in Aussicht genommen, die Staatsanwaltschaft anzuleiten, auch die Frage der Verjährung in ihre Sachverhaltsprüfung miteinzubeziehen. Denn die in Rede stehende Abfertigung soll - zumindest nach dem Inhalt der vorliegenden Medienberichte (siehe beiliegende Kopie aus der Tageszeitung "Die Presse" vom 19. Oktober 1989) - bereits im Jahr 1983 ausbezahlt worden sein. Hinsichtlich einer allfälligen - nach dem bisherigen Informationsstand erst im Oktober 1989 bekannt gewordenen - Zueignungshandlung, welche nach ha. Auffassung im Sinne des herrschenden (der wirtschaftlichen Betrachtungsweise folgenden) Zueignungsbegriffes objektiv schon bei bloßer (doloser) Kenntnisnahme der Gutschrift und Belassung der Summe auf dem Konto bzw. durch Vermengung mit anderen Kontobeträgen (und nicht erst durch einen formalen Verfügungsakt) indiziert erschien, wäre im Falle der Beendigung des deliktischen Verhaltens vor Beginn der im konkreten Fall Platz greifenden fünfjährigen Verjährungsfrist des § 57 Abs. 3 StGB die Strafbarkeit zufolge Verjährung erloschen. Zur Klärung dieser Frage wird daher auf den Zeitpunkt der Deliktsvollendung (Manifestation der Zueignung) besonderes Augenmerk zu legen sein.

Die Eignung einer irrtümlich erfolgten Gutschrift auf dem Bankkonto als Tatobjekt des § 134 StGB ist nach

- 3 -

ha. Ansicht zu bejahen; hiezu darf auf Mayerhofer-Rieder, StGB³, ENr. 7, Leukauf-Steininger, StGB², RN 12, Bertel in WK, RN 17 f. zu § 134 und SSt 23/57 verwiesen werden.

Der von Kienapfel in BT II, RN 10 zu § 134 vertretenen gegenteiligen Meinung folgt die Oberstaatsanwaltschaft Wien - in Übereinstimmung mit der Judikatur des Obersten Gerichtshofes-nicht.

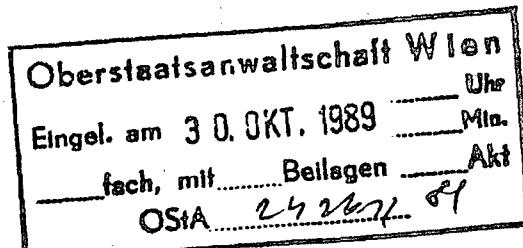
1 Berichtserstschrift

3 Beilagen

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

Kneidler

An die



Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betreff: Strafanzeige gegen Dipl. Ing. Josef RIEGLER wegen § 134 StGB;

Bezug: § 8 StAG;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Dr. Josef REDL;

Anlagen: Kopien der "Neuen Kronen-Zeitung" vom 19.10.1989, "AZ-Tagblatt" vom 19.10.1989 und "Presse" vom 19.10.1989.

Den beiliegenden Medienberichten ist zu entnehmen, daß im Jahre 1933 an Dipl. Ing. Josef RIEGLER seitens der Parlamentsdirektion eine Abfertigung in Höhe von S 737.324,-- ausbezahlt wurde. In diesem Zusammenhang wurde von Dr. Jörg HAIDER der Verdacht einer strafbaren Handlung nach dem § 134 (offenbar Absatz 1 und Absatz 3, zweiter Fall) StGB geäußert.

Es ist beabsichtigt, zunächst eine dringende Stellungnahme der Parlamentsdirektion über den Vorgang anlässlich der Auszahlung der Abfertigungssumme an Dipl. Ing. Josef

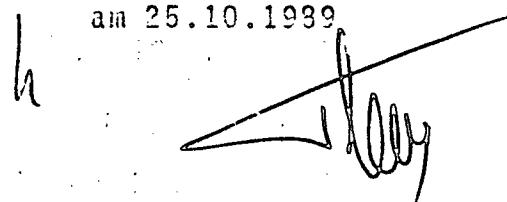
- 2 -

RIEGLER sowie über die Rückzahlung des Betrages (im Hinblick auf § 167 StGB) einzuholen. Nach Einlangen der Stellungnahme werden die Tatbildmäßigkeit und der etwaige Tatort (zur fraglichen Zeit war Dipl. Ing. RIEGLER in Graz wohnhaft und berufstätig) abzuklären sein.

Nach einer Auskunft der Staatsanwaltschaft Graz vom 25.10.1989 ist dort kein Verfahren gegen Dipl. Ing. Josef RIEGLER anhängig.

Staatsanwaltschaft Wien

am 25.10.1989



"*Neue Kronen-Zeitung*"

19.10.1989

POLITIK

zurück Ⓛ Skepsis, ob jetzt tatsächlich große Reformen kommen

Egon Krenz soll nun der der Krisen-DDR werden!

bisher innehatte: Generalsekretär der SED, Vorsitzender des Staatsrates (Staatschef) und Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates. Der schwerkranke Honecker geht in Pension. Er muß sich demnächst einer schwierigen Operation wegen Bauchspeicheldrüsenkrebs unterziehen.

In Bonn erklärte Regierungssprecher Klein in einer ersten Reaktion auf den Personalwechsel in der DDR-Führung, es sei zu hoffen, daß damit auch politische Konsequenzen verbunden seien. Klein wiederholte das Angebot von Bundeskanzler Kohl, Reformen in der DDR mit umfassender West-Hilfe zu unterstützen.



Ein Mann mit Eiserner Faust: Krenz löst Honecker ab

Vizekanzler strengt Klage an Ⓛ Eine Million \$ zurückbezahlt

Riesenkrach um Abfertigung: Haider wirft Riegler Unterschlagung vor!

Wien. — Der Parteienstreit um die widerrechtlich ausbezahlte Millionenabfertigung erreichte gestern seinen negativen Höhepunkt: FPÖ-Chef Haider verlangte allen Ernstes, die Staatsanwaltschaft müßte prüfen, ob Vizekanzler Riegler eine Unterschlagung verübt habe. Der ÖVP-Chef selbst ist entschlossen, Haider wegen Verleumdung zu klagen.

Haider untermauerte seine Forderung nach einem Strafverfahren mit einem Kommentar von Justizminister Foregger zum § 134 des Strafgesetzbuches. Demnach mache sich jemand, der ein irrtümlich überwiesenes Guthaben behalte, der Unterschlagung schuldig. Voraussetzung dazu sei aber, wie Justizexperten der „Krone“ erklärten, daß der „Täter“ mit „bösem Vorsatz“ und in „Bereicherungsabsicht“ gehandelt habe. Und das dürfte Riegler, so erste Expertisen, kaum nachgewiesen werden können.

Der Vizekanzler, der sich über Haiders „letztklassige“ Attacke „zutiefst empört“ zeigte, reagierte zweifach:

○ Er nahm einen Kredit auf, um die Abfertigung von 737.324 Schilling samt Zinsen zurückzuzahlen.

○ Er beauftragte seinen Rechtsanwalt, Dr. Heinrich

VON DIETER KINDERMANN

Wille, den FPÖ-Chef wegen verleumderischer Unterstellung zu klagen.

Riegler will in der heutigen ÖVP-Vorstandssitzung, wie er der „Krone“ ankündigte, den auf Eis liegenden Privilegienabbau aufstauen:

○ Politiker sollen, wie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, künftig keine Abfertigung mehr bekommen.

Trau, schau,

Die politischen Parteien wollen die Geldbußen für Journalisten nach dem Mediensetz verdoppeln, wenn nicht sogar verdreifachen. Aber keineswegs, um die Aufdeckung weiterer Skandale, wie Lucas oder Noricum, zu erschweren. Dazu beteuern die Volksvertreter. Der tiefere Sinn dieser Reaktion liegt darin, den Persönlichkeitsschutz der Staatsfürsten vor übler Nachrede und Verleumdung zu erhöhen. Wenn man hört, wie die Parteien von ÖVP und FPÖ einen der Unterschlagung und Verleumdung beschützen kann man sie nicht als leugnende Beispiele für den Persönlichkeitsschutz bezeichnen. Journalisten verschärfen Sanktionen einzufordern, aber über die Stränge zu ziehen, ist das klassische Beispiel doppelbödiger Moral.

DIETER KINDERMANN

○ Die Steyr-Werke müssen vorläufig mit keinem Strafverfahren wegen Verdachtes rechnen, weil Panzer an die Golffront gefertigt zu haben. Das teilte gestern Ministerialrat Schönberger aus dem Justizministerium mit.

○ Herbert Fux, Schauspieler und Umweltschützer, kehrt jetzt als geordneter in das Parlament zurück. Er wird die Mandatarin Astrid Kutschner die ihr viertes Kind erwarten lassen.

○ Robert Lichal, Verteidigungsminister, jetzt den Pilotenmangel im Bundesheer ausmerzen. Künftig sollen nicht nur Offiziere, sondern auch untere Chargen zum Piloten ausgebildet werden.

Nachtfahrverbot: Bayern droht

Wien. — Je näher der 1. Dezember rückt, an dem das Nachtfahrverbot in Kraft tritt, desto mehr wird Österreich Druck gesetzt. Die bayerische Regierung droht jetzt mit Geltungsmaßnahmen: Österreichische LKW dürfen dann nicht mehr in der Nacht das sogenannte „Deutsche Eck“ erreichen. Dazu Verkehrsminister Streicher: „Es bleibt beim Nachtfahrverbot!“

Politik

19.10.1989 AZ / Tagblatt

Waldheim: Watchlist bleibt trotz Entlastungs-Bericht

Wien (red.). Trotz der Entlastung durch den britischen Untersuchungsbericht, nicht für die Ermordung von sechs Briten während des Zweiten Weltkriegs verantwortlich zu sein, bleibt Bundespräsident Waldheim weiter auf der „Watchlist“. Dies stellte Neil Sher vom US-Justizministerium Dienstag klar.

Man könne aus dem Bericht, so Sher, „unmöglich schlüssig“ folgern, daß Waldheim nicht an den Verhören und dem Verfahren beteiligt war, das zum Tod der Kommandoangehörigen führte. Elan Steinberg, Exekutivdirektor des World Jewish Congress (WJC), hob hervor, der Bericht zeige die „Lüge Waldheims, daß im Hauptquartier

die „auf Hypothesen“ aufgebaut habe, halte sich der britische Bericht „an die Fakten“.

Waldheim weiter auf der „Watchlist“. Dies stellte Neil Sher vom US-Justizministerium Dienstag klar.

seiner Einheit keine britischen Kriegsgefangenen verhört worden sind.“

Waldheim selbst hat den Bericht mit „großer Genugtuung“ zur Kenntnis genommen. In einem TV-Interview meinte, der Bericht habe bei Dienstag abend meinte er, stätigt, daß Waldheim von

Zustimmung kam auch von Außenminister Mock und VP-Abgeordneten Khol.

Letzterer meinte Mittwoch, Waldheim hätten sich erneut

als unhaltbar erwiesen.

Dem widersprach SP-Abgeordneter Gmoser, der in einem TV-Interview meinte, der Bericht habe bei Dienstag abend meinte er, stätigt, daß Waldheim von

er hoffe nun auch auf positive internationale Rückwirkungen“. Im Gegensatz zur mehrmals Historikerkommission 1987, gesagt habe,



Waldheim 1943: Viel gewußt, nichts verantwortet

Riesenkrach zwischen VP und FPÖ: VP-Riegler klagt nun FPÖ-Haider

Haider spricht von „Unterschlagung“

Riesenkrach zwischen ÖVP und FPÖ: FPÖ-Bundesobmann Riegler in Zusammenhang mit § 134 des Strafgesetzes wäre gegen Riegler Anzeige zu stellen. Riegler konterte mit einer Klage gegen Haider.

Er selbst, so Haider, werde das tun, doch er nehme an, daß die Anwaltschaft nun tätig werde. Es Vorerhebungen geben, er teilt er, daß Riegler seine Funktion

VON CHRISTA ZÖCHLING

Der Regierung zurücklegt. Haider wies auf einen Fall, bei dem jemand strafrechtlich wegen Untergang verurteilt worden ist, der jährlin von einer Gebietskrankense einen „namhaften Betrag“ auf sein Konto erhalten hatte.

Jach Paragraph 134 kann jemand, sich „fremdes Gut im Wert von 100.000 Schilling angeeignet — sei es durch Irrtum oder ist ohne sein Zutun“ mit einer Strafstrafe von sechs Monaten „fünf Jahren“ bestraft werden. Ein Irrtum liegt dann vor, wie Minister Foregger in einem Statement zum Gesetz ausführt, wenn jemand „über die Beleidigung des Täters zum Empfang kommt“. Der Täter sei in diesem nicht jener, der den Irrtum begangen hat, sondern der Empfänger.

In Fahrlässigkeit geht es, wenn der Täter mit den einschlägigen Schriften nicht bekannt gemacht obwohl er seinem Beruf seiner

Fux zieht wieder für Grüne ins Parlament ein — Ersetzt Kuttner

Sein politisches Comeback in den Nationalrat kündigte am Mittwoch der ehemalige Grüne Herbert Fux an. Der auch als „Filmkönnige“ in der Öffentlichkeit bekannte Schauspieler wird das Mandat der Tirolerin Astrid Kuttner übernehmen, die ihr zweites Kind erwartet. Fux ist derzeit noch Mitglied des Salzburger Gemeinderates und soll Mitte November im Hohen Haus — neuerlich — angelobt werden. Fux war im November 1988 nach internen Auseinandersetzungen um die „künftige Linie der Grünen aus der Parlamentsfraktion ausgeschlossen.“



Heimische Reaktion auf Bayern-Drohung: „Ungerechtfertigt“

In einer Reaktion auf die Drohung des bayerischen Verkehrsministers August Lang, österreichische Frächter auf der Strecke des Kleinen Deutschen Ecks nicht mehr von dem auf dieser Strecke bestehende Nachfahrverbot auszunehmen, meinte am Mittwoch Tirols Landeshauptmann Alois Partl, Bayern setze damit eine „ungerechtfertigte Strafsanktion“ als Reaktion auf das österreichische Lkw-Nachfahrverbot. Für Salzburgs Landeshauptmann Katschthaler ist die Bayern-Ankündigung ein „harter Schlag für Salzburg“. Es gebe eine Kündigungsfrist von zwei Jahren, auf die Österreich nicht verzichten würde.

WAFFENEXPORTE

In Zusammenhang mit den geblichen Panzerlieferungen Steyr-Werke an den kriegsführenden Irak wird es vorerst keine rechtlichen Vorerhebungen geben, teilte der zuständige Referent im Justizministerium, Schausberger. Es handle sich derzeit um eine Angelegenheit.

VORARLBERG

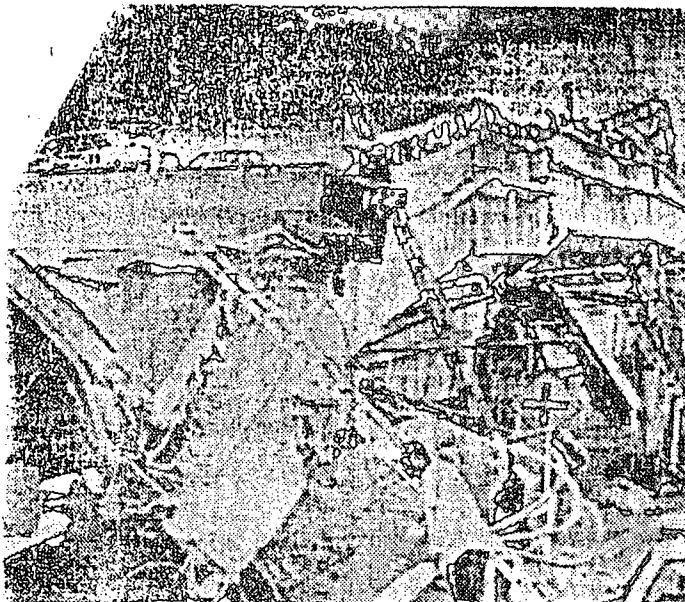
In Vorarlberg haben sich ÖVP und FPÖ auf die Fortführung der Zusammenarbeit geeinigt. Der Obmann Grabher bleibt Landes-

STUDENTENKAUTION?

Minister Busek hat die Einführung einer „Studentenkaution“ geschlagen, der nach Sammelende bei „entsprechendem Studienabschluß“ zurückzuzahlen ist.

Lacina gewann den Entgegnungsprozeß in Sachen Nonconform

Nach dem Hochzeitshandlung wurde im September dieses Jahres ein Prozeß gegen Lacina eingestellt. Neue Prozeß-Zulassung in Sachen Nonconform. Darin wird Lacina mit dem „Gegenseitigkeitsprinzip“ verklagt. Lacina hat gelogen, so ist ihm bei einer Parole in einer Anfragebeantwortung zu entnommen. Über die Rechtsprechung vorerst nichts. Die Zulassung ist gegründet, doch wurde die Entscheidung vorerst nicht erlassen.



ässentierten sich nach dem schweren Erdbeben als unentwirrbare Masse
traßen zahlreiche Menschen in flachgedrückten Autos.

Funkbild: „Die Presse“/ap (Dexter Dong)

vißheit nach Machtwechsel renz folgt auf Honecker

irungsspitze tralkomitee ristig einbe ngste Polit „Falke“ en General die langjähr Honeckers, und Herr- mann. Krenz schlug am Mittwoch abend in einer im staatlichen TV verlesenen Rede selbstkritische Töne an und versprach eine Wende. Der Exodus von DDR-Bürgern sei ein „großer Aderlaß“. Die Partei habe die gesellschaftliche Entwicklung nicht real genug eingeschätzt und nicht rechtzeitig die richtigen Schlußfolgerungen gezogen. Das Zentralkomitee werde in Kürze einberufen.

ar, ist zuletzt besonders wegen einer Informationspolitik unter eschuß geraten.

Honecker hat, wie eine weitere DN-Mitteilung wissen ließ, das K gebeten, ihn aus gesundheitlichen Gründen aus seinen Ämtern entlassen. Er selbst hat die Wahl seines Stellvertreters im mit des Staatsratsvorsitzenden, gon Krenz, als Nachfolger vorgeschlagen. Krenz, der auf der internationalen Nachrichtenbörse schon länger als „Kronprinz“ geandert worden war, dürfte wie er scheidende Honecker die wichtigsten Machtpositionen auf eine Person vereinigen: Der Generalsekretär der SED ist zugleich Staatsratsvorsitzender und Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates. An dieser Machtkonzentration hat allem Anschein nach der nunmehrige Machtwechsel nichts geändert.

Krenz gilt als ideologischer Falte. Ihm wurde zeitweilig vorgefahren, daß er gerne Alkohol trinke. Andere Quellen wollen wissen, daß er schwer zucker-

krank sei. So scheint seine Bestellung mehr auf eine Übergangslösung denn auf einen echten Aufbruch zu Reformen hinzu deuten. Bonn warnte er jedenfalls in seiner Rede vor Einmischung: Dies sei „in höchstem Maße friedensstörend“. Reformen würden in der DDR entschieden.

Die Entmachtung Honeckers und seiner Vertrauten kommt nicht überraschend. Besonders seit der in der Vorwoche offenbar kurzfristig anberaumten Moskau-Reise des SED-Chefideologen Haiger haben sich in Ostberlin und Moskau Gerüchte von einem bevorstehenden Machtwechsel in der DDR gemahrt.

Schon Stunden vor der offiziellen Bekanntgabe des Honecker-Rücktritts wurde am Mittwoch in den osteuropäischen Hauptstädten der Name des Nachfolgers bekannt. In Bonn ließ der SPD-Ehrenvorsitzende Willy Brandt Mittwoch früh erkennen, daß auch er zu den Eingeweihten gehörte. Fortsetzung auf Seite 2 Porträts, Wortlaut Seite 4

Angst vor Nachbeben

SAN FRANCISCO (mori, ag.). Knapp 300 Menschen dürften in der Nacht auf Mittwoch in Kalifornien beim folgenschwersten Erdbeben seit der großen Katastrophe des Jahres 1906 ums Leben gekommen sein. Die meisten Opfer gaben, als eine zweistöckige Hochautobahn zwischen San Francisco und Oakland in sich zusammenfiel und Hunderte Autos unter sich begrub. Das Gebiet um San Francisco wurde zum Katastrophengebiet erklärt, Präsident George Bush kündigte staatliche Hilfe an. Experten schließen nicht aus, daß das seit Jahren befürchtete „Riesenbeben“ in den kommenden Tagen folgen könnte.

Das Erdbeben der Stärke 6,9 auf der nach oben nicht begrenzten Richterskala hatte sich am Dienstag um 17.04 Uhr Ortszeit ereignet. Das Epizentrum lag in der Nähe

von Santa Cruz, 120 Kilometer südlich von San Francisco, auf der seismologisch gefährlichen San-Andreas-Verwerfung. Erdstöße, richteten im Umkreis von 160 Kilometern schwere Schäden an. In dieser Region leben sechs Millionen Menschen.

Da die Telefonleitungen im Katastrophengebiet teilweise unterbrochen waren, war auch viele Menschen ums Leben gekommen waren. Österreich soll sich nach ersten Angaben nicht unter den Opfern befinden.

In den nächsten Tagen dürfte öffentliche Leben in San Francisco und Umgebung völlig zusammenbrechen, da zahlreiche wichtige Straßen und Brücken entweder beschädigt oder aus Sicherheitsgründen gesperrt würden.

Seiten 3 u.

„Die Presse“
Haider: Riegler
muß als „Täter“
vor Gericht

WIEN (red.). Vizekanzler Josef Riegler müsse wegen „Unterschlagung“ angezeigt werden und vor Gericht kommen. Sobald gegen ihn gerichtliche Vorerhebungen eingeleitet werden, müßte er von seinem Amt zurücktreten. Mit dieser Forderung hat gestern FP-Chef Jörg Haider in ein Wespen-nest gestochen.

Es geht um die widerrechtlich ausbezahlte Absertigung bei Rieglers Wechsel vom Nationalrat in die steirische Landesregierung 1983. Riegler äußerte sich „zutiefst enttäuscht und als Mensch zutiefst betroffen über diesen Stil der hemmungslosen Aggressivität“. Die Gesprächsfähigkeit zu Haider sei, solange diese Angelegenheit nicht ordentlich bereinigt werde, zerstört, sagte Riegler. Haider werde geklagt. Der Vizekanzler hat gestern den Betrag samt Zinsen in Höhe von mehr als einer Million Schilling an die Parlamentsdirektion überwiesen.

Der Kärntner FP-Landes hauptmann bezog sich bei seinem Ruf nach dem Staatsanwalt auf § 134 des Strafgesetzbuches. Demnach sei jemand ein Straftäter, der ein irrtümlich ausbezahltes Guthaben ein behalte, obwohl er wissen müsse, daß es ihm nicht zustehe. Riegler hätte das eben wissen müssen, argumentierte Haider, denn schließlich habe ja die ÖVP die Gesetzesänderung immer als ihren Erfolg reklamiert.

Lexikon, Fortsetzung Seite 5

19.10.1989
Mittelstand wehrt sich gegen kürzere Arbeitszeit

WIEN (has.). Die mittelständische Wirtschaft wehrt sich vehement gegen weitere Arbeitszeitverkürzungen. Diese Regelungen seien ein „heikler Bereich“, meinte gestern Wirtschaftsminister Wolfgang Schüssel bei der Präsentation des Mittelstandsberichts des ÖVP-Wirtschaftsbundes. „Nach einer Verkürzung mit einem geringeren Zeitaufwand mehr Leistung erbracht wird. Die Beschäftigung ausländischer Kräfte müsse flexibler sein, um sie habt und besser auf den Bedarf von Branchen und Bundesländern zugeschnitten werden.“

Der geltende „sehr marktadäquate“ Stromtarif beginnen Großabnehmer und Haushalte die mittelständische Wirtschaft müsse hingegen ungünstiger zu bezahlen, sagte Schüssel. Er kündigte eine „Bewilligung“ der Tarifstruktur des Wirtschaftsbund-Präsidenten Wolfgang Maderthaner drängte in der letzten Steuerreformetappe auf eine allgemeine Veranlagung und bessere Eigenkapitalausstattung der Wirtschaft.

Schüssel verwies weiter auf eine „Bedrohung der Nachfrage“ durch Pläne für neue Märkte. Er plädierte für eine „Vergabevernung“, da die bislang vertragten Vorhaben zusammen einem Drittel der Kaufsfläche Österreichs entsprechen. Mittelstandsbericht Seite 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Wien

OStA 24300/89

Wien, am 6. November 1989

Museumstraße 12
 A-1016 Wien

Briefanschrift
 A-1016, Postfach 51

Telefon
 0 22 2/96 22-0*

Sachbearbeiter Dr. Bierlein

Klappe 363 (DW) Klau.s 31.10. in IV 2

DRINGEND Eingrl. 7. NOV. 1989

Or 70-134/4-IV 2/89

Betrifft: Strafanzeige gegen Vizekanzler Dipl.Ing. Josef Riegler wegen § 134 Abs. 1 und 3 StGB.

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien
 beeht sich, unter Bezugnahme
 auf § 8 Abs. 1 StAG und den
 Vorbericht vom 31. Oktober 1989,
 OStA 24261/89, den Bericht der
 Staatsanwaltschaft Wien vom
 30. Oktober 1989, 15 a St 78662/89,
 mit dem Ersuchen um Kenntnis-
 nahme und dem Bericht vorzulegen,

- 2 -

daß beabsichtigt ist, das seitens der Staatsanwaltschaft vorgeschlagene Vorgehen nach § 90 Abs. 1 StPO derzeit nicht zu genehmigen.

Zunächst kann der Auffassung der Staatsanwaltschaft, wonach der in Rede stehende Sachverhalt mangels Vorliegens eines Irrtums im Bereich der für die Auszahlung des inkriminierten Entschädigungsbetrages verantwortlichen Beamten der Parlamentsdirektion schon objektiv nicht den Tatbestand der Unterschlagung nach dem § 134 StGB erfülle, nicht gefolgt werden. Denn nach der Aktenlage war den für die Anweisung der Entschädigung gemäß § 14 Abs. 2 Bezügegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr 273/1982 zuständigen Beamten der Parlamentsdirektion zum Zeitpunkt ihrer aktenmäßigen Verfügung am 15. Dezember 1983 nicht bekannt, daß der Angezeigte Dipl.Ing. Riegler am 16. Dezember 1983 zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt werden sollte; da sohin durchaus indiziert erscheint, daß Dipl.Ing. Riegler wegen seiner Wahl zum Abgeordneten der Landesregierung zufolge seines Schreibens an die Hauptwahlbehörde vom 14. Dezember 1983 mit Wirkung vom 27. Dezember 1983 auf sein Mandat als Abgeordneter zum Nationalrat verzichtet hat, ist die Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung durch die Parlamentsdirektion gemäß § 14 Abs. 2 des Bezügegesetzes zumindest rechtlich bedenklich. Allerdings war Dipl.Ing. Riegler zum Zeitpunkt der Zahlungsanweisung offenbar noch Abgeordneter zum

- 3 -

Nationalrat, sodaß die Frage der Anwendbarkeit des § 14 Abs. 2 Bezügegesetz - wonach eine Entschädigung nicht gebührt, wenn ein Mitglied des Nationalrates wegen seiner Wahl zum Mitglied einer Landesregierung von dieser Funktion ausscheidet - noch einer näheren Prüfung bedürfte.

Abgesehen davon wäre der vorliegende Sachverhalt im Falle einer strafrechtlich relevanten Zueignung der Entschädigungssumme aber dem Tatbild des § 134 StGB zu unterstellen, weil die Zahlungsanweisung in irriger Unkenntnis der Beamten der Parlamentsdirektion über den Umstand der bevorstehenden Wahl von Dipl.Ing. Riegler zur Steiermärkischen Landesregierung stattgefunden hat. Darüber hinaus umfaßt die in Rede stehende Bestimmung aber auch "sonst ohne Zutun" des Täters "in seinen Gewahrsam geratene" Güter, sodaß die Subsumtion eines allfälligen deliktischen Verhaltens jedenfalls unter die angeführte Bestimmung (§ 134 Abs. 1, dritter Deliktsfall) zu erfolgen hätte. Zudem läßt sich nach Meinung der Oberstaatsanwaltschaft Wien an Hand des derzeitigen Ermittlungsstandes entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft Wien eine verlässliche Aussage zur subjektiven Tatseite (noch) nicht treffen, sondern wären diesbezüglich weitere Erhebungen erforderlich.

Im Übrigen ist der Staatsanwaltschaft allerdings beizupflichten, daß das Vorliegen des materiellrechtlichen Strafaufhebungsgrundes der Verjährung nach dem

- 4 -

§ 57 StGB evident erscheint, weil der Auftrag zur Auszahlung des Entschädigungsbetrages bereits am 15. Dezember 1983 seitens der Parlamentsdirektion an das Bundesrechenamt erlassen wurde. Auch diese Frage kann nach ha. Ansicht erst dann verlässlich beantwortet werden, wenn der Zeitpunkt der Verfügungsmöglichkeit über die Summe durch Vizekanzler Dipl.Ing. Riegler zufolge Einlangens auf seinem Konto und Kenntnisnahme von diesem Umstand feststeht.

Zwar kann nach der Lebenserfahrung angenommen werden, daß eine allfällige tatbildliche Zueignungshandlung in relativ engem zeitlichen Konnex zur Zahlungsanweisung steht, angesichts des besonderen öffentlichen Interesses an der strafrechtlichen Beurteilung des in Rede stehenden Falles erscheint es jedoch geboten, die Verjährungsfrage eindeutig und zweifelsfrei zu prüfen.

Es wird daher ungeachtet des darüber hinaus indizierten Vorliegens des (weiteren) Strafaufhebungsgrundes der tätigen Reue nach § 167 StGB - Vizekanzler Dipl.Ing. Riegler hat den inkriminierten Betrag samt Zinsen am 18. Oktober 1989 an das Bundesrechenamt in Wien zur Einzahlung gebracht - in Aussicht genommen, die Staatsanwaltschaft Wien anzuleiten (§ 29 Abs. 1 StAG), vorerst durch geeignete staatsanwaltschaftliche Erhebungen (unter Vermeidung der Durchführung gerichtlicher Vorerhebungen), allenfalls durch Befragung des Angezeigten durch Sicherheitsorgane, den Zeitpunkt der faktischen Verfügungsmöglichkeit des Adressaten über den Entschädigungsbetrag zu konkretisieren,

- 5 -

um eine verlässliche Entscheidungsgrundlage zur abschließenden Beurteilung der Verjährungsfrage zu schaffen. Dies insbesondere auch mit Rücksicht darauf, daß die Schadensgutmachung im Sinn des § 167 Abs. 1 Z 1 StGB (erst) am Tage vor der Vornahme der ersten staatsanwalt-schaftlichen Verfügungen (fernmäßig wurde beim Leiter der Staatsanwaltschaft Wien Hofrat Dr. Olscher, erhoben, daß das bezughabende Tagebuch 15 a St 78662/89 am 19. Oktober 1989 aus Anlaß der an diesem Tag erschienenen Medienberichte angelegt wurde) erfolgte und das Kriterium der Rechtzeitigkeit vor allem von Medienberichterstattern in Frage gestellt werden könnte. In diesem Zusammenhang wurde von der zuständigen Sachbearbeiterin der Oberstaatsanwaltschaft Wien bei Hofrat Dr. Olscher ermittelt, daß dieser in seiner Funktion als Behördenleiter erstmals am Nachmittag des 18. Oktober 1989 von einem Redakteur der Wochenzeitschrift "profil" durch Hinweis auf einen zu diesem Thema angeblich im Mittagsjournal dieses Tages ausgestrahlten Bericht mit dem vorliegenden Sachverhaltskomplex konfrontiert wurde.

1 Berichtserstschrift

Beilagenkonvolut

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

Brenneidk



15 a St 78.662/89-6

Dringend

An die

Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Strafanzeige gegen Dipl.Ing. Josef RIEGLER wegen § 134 StGB;

Bezug: § 8 StAG; ha. Vorbericht vom 25.10.1989;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Dr. Josef Redl;

Beilagen: Kopien der Eingabe des Rechtsanwaltes Dr. Heinrich Wille namens seines Mandanten Dipl.Ing. Josef Riegler vom 27.10.1989.

Die im ha. Vorbericht vom 25.10.1989 vorgeschlagenen Erhebungsschritte sind durch die in der Zwischenzeit eingelangten Unterlagen gegenstandslos geworden. Hieraus ergibt sich folgender Sachverhalt:

Dipl.Ing. Josef Riegler gehörte dem Nationalrat seit 4.11.1975 an; mit Schreiben an die Hauptwahlbehörde vom 14.12.1983 hat Dipl.Ing. Josef Riegler auf sein Mandat als Abgeordneter zum Nationalrat mit Wirkung vom 27.12.1983 verzich-

- 2 -

tet. Am 15.12.1983 stellte die Parlamentsdirektion seine Bezüge als Mitglied des Nationalrates ein und stellte fest, daß ihm gemäß § 14 Absatz 2 des Bezügegesetzes eine einmalige Entschädigung im 12-fachen Ausmaß des im Monat Dezember 1983 gebührenden Bezuges unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen zusteht und errechnete die Entschädigung mit S 744.772,-- brutto. Gleichzeitig erging ein diesbezüglicher Zahlungsauftrag an das Bundesrechenamt.

Den anweisenden Beamten war nicht bekannt, daß Dipl.Ing. Riegler am 16.12.1983 zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt werden sollte, weshalb von der Ruhensbestimmung des § 14 Absatz 2 Bezügegesetz kein Gebrauch gemacht wurde.

Am 18.10.1989 zahlte Dipl.Ing. Josef Riegler den seinerzeit erhaltenen Entschädigungsbetrag samt Zinsen, Gesamthöhe S 929.260,--, an das Bundesrechenamt zurück.

Nach der Auskunft des zuständigen Parlamentsdirektors Dr. Rukser wurde der damalige Amtsvorgang vom damaligen Parlamentsdirektor Dr. Cerny und dem zuständigen Beamten Amtsdirektor Ableidinger durchgeführt. Diesen Beamten war nicht bekannt, daß Dipl.Ing. Riegler am 16.12.1983 in die Steiermärkische Landesregierung gewählt werden sollte. Außerdem sei gerade für den vorliegenden Fall - daß also ein Abgeordneter noch während

- 3 -

seiner Amtszeit als Abgeordneter in eine Landesregierung kommt - der Gesetzeswortlaut unklar.

Daraus ergibt sich, daß die Anweisung des Entschädigungsbetrages durch die Beamten der Parlamentsdirektion an Dipl.Ing. Josef Riegler gewollt und im Bewußtsein der Rechtmäßigkeit vorgenommen wurde. Es kann daher das Verhalten des Dipl.Ing. Josef Riegler - der den ausgezahlten Betrag in der Folge offenbar von seinem Konto abgehoben und verbraucht hat - nicht dem § 134 (Absatz 1 und 3) StGB unterstellt werden, weil bei den Beamten der Parlamentsdirektion kein Irrtum (als ein Verhalten, das durch falsche Vorstellung der Wirklichkeit nicht oder nicht so gewollt war) vorgelegen ist. Noch weniger ist dem Angezeigten der Vorwurf zu machen, im Zeitpunkt der Zueignung bereits gewußt zu haben, daß ihm der angewiesene Betrag nicht zustehe, zumal erst im Jahre 1989 auf Grund einer von der Parlamentsdirektion durchgeföhrten Überprüfung von ausgezahlten Abfertigungen festgestellt wurde, daß die an Dipl.Ing. Riegler vorgenommene Auszahlung eines Entschädigungsbetrages dem Bezüge gesetz möglicherweise nicht entsprochen hat.

Es wäre jedoch selbst dann, wenn man die Vorgangsweise der Parlamentsdirektion als "Irrtum" im Sinne des § 134 StGB beurteilen und darüber hinaus auch noch einen Bereicherungsvorsatz des Angezeigten für erweisbar

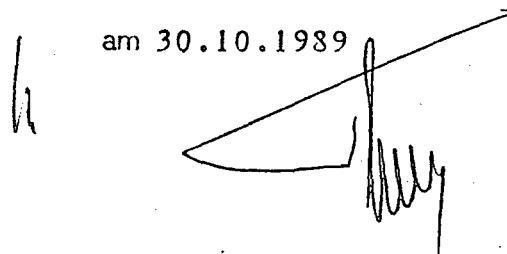
- 4 -

erachten sollte, die Tat nach § 57 Absatz 2 und 3 dritter Satz StGB verjährt, weil die fünfjährige Frist Ende 1988 abgelaufen ist. Die Frage der Strafaufhebung durch tätige Reue muß daher nicht weiter geprüft werden.

Es ist daher beabsichtigt, die Anzeige gegen Dipl.Ing. Josef Riegler gemäß § 90 Absatz 1 StPO zurückzulegen und den Angezeigten und die Parlamentsdirektion hieyon zu verständigen.

Staatsanwaltschaft Wien

am 30.10.1989



6/89



erhalten am 17. 11. 1989 durch Boten
Te

IV 2

REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Wien

Dringend

Wien, am 17. November 1989
Museumstraße 12
A-1016 Wien

Briefanschrift
A-1016, Postfach 51

OStA 24505/89

Von 1. 10. 11. b. Klarheiten!
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Eingel. 2. 11. 89

Telefon
0 22 2/96 22-0*

Sachbearbeiter Dr. Bierlein

70.134/6-IV 2/89

fach. Klappe 363 (DW)
OL

Betrifft: Strafanzeige gegen Vizekanzler
Dipl.Ing. Josef RIEGLER wegen § 134
Abs. 1 und 3 StGB.

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

Die Oberstaatsanwaltschaft

Wien beeht sich, unter Bezugnahme
auf § 8 Abs. 1 StAG und die
ha. Vorberichte, zuletzt vom
6. November 1989, OStA 24300/89,
den Bericht der Staatsanwaltschaft
Wien vom 10. November 1989, 15 a
St 78662/89, mit dem Ersuchen um

- 2 -

Kenntnisnahme und den Bericht vorzulegen, daß nunmehr beabsichtigt ist, das von der Staatsanwaltschaft Wien in ihrem Bericht vom 30. Oktober 1989 in Aussicht genommene Vorgehen nach dem § 90 Abs. 1 StPO zu genehmigen.

Nach dem Inhalt der in Ablichtung angeschlossenen Auszüge aus dem Konto des Angezeigten Vizekanzler Dipl.Ing. RIEGLER bei der Raiffeisenbank Wien, Zweigstelle Hietzinger Hauptstraße (Nr. 3.023.140) ergibt sich, daß der in Rede stehende Entschädigungsbetrag in der Höhe von 698.458 S (es handelt sich hiebei offensichtlich um die Nettosumme) am 27. Dezember 1983 auf dem angeführten Konto gutgeschrieben und der Betrag in der Folge überwiegend bereits im Jänner 1984, am 15. Februar 1984 zur Gänze behoben war. Die im konkreten Fall Platz greifende fünfjährige Verjährungsfrist des § 57 Abs. 3 StGB ist daher spätestens am 15. Februar 1989 - sohin mehrere Monate vor der erst im Oktober 1989 erfolgten Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden vom vorliegenden Sachverhalt - abgelaufen. Da das Strafverfolgungsrecht sohin zum damaligen Zeitpunkt bereits erloschen war (eine allfällige Verlängerung der Verjährungsfrist ist nach Lage des Falles auszuschließen), erübrigte sich eine weitere Prüfung des Vorliegens vor allem der subjektiven Tatbestandserfordernisse des § 134 Abs. 1 StGB.

Die von der Staatsanwaltschaft Wien im erwähnten

- 3 -

Bericht vom 30. Oktober 1989 vorgeschlagene Zurücklegung der Anzeige gemäß dem § 90 Abs. 1 StPO entspricht daher auf Grund der nach der Aktenlage nunmehr eindeutigen Klärung der Verjährungsfrage der Auffassung der Oberstaatsanwaltschaft zufolge der Sach- und Rechtslage.

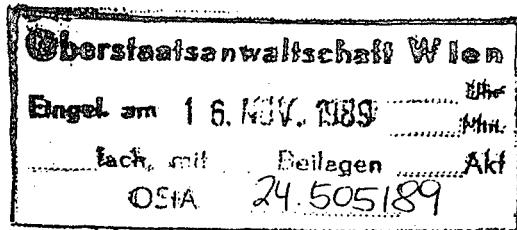
1 Berichtserstschrift

Beilagen

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:



An die



Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Strafanzeige gegen Dipl. Ing. Josef RIEGLER wegen § 134 StGB;

Bezug: § 8 StAG; Vorbericht vom 25.10.1989 und 30.10.1989;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Dr. Josef REDL;

Anlage: Kopie der Eingabe des Rechtsanwaltes Dr. Heinrich WILLE vom 8.11.1989.

Im Nachhang zum Vorbericht

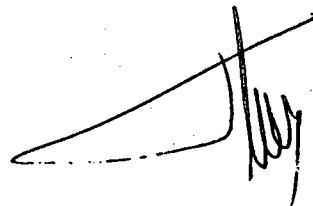
vom 30.10.1989 wird eine Kopie der Eingabe des Rechtsanwaltes Dr. Heinrich WILLE vom 8.11.1989 samt Kontoauszügen bezüglich des Kontos des Dipl. Ing. Josef RIEGLER bei der Raiffeisenbank Wien, Konto-Nr. 3.023.140, übermittelt. Es ergibt sich daraus, daß der Angezeigte den ihm im Dezember 1983 angewiesenen Entschädigungsbetrag spätestens Mitte Februar 1984 zur Gänze vom genannten Konto abgehoben und für eigene Zwecke verbraucht hat. Es ergibt sich somit für die Frage der Verjährung ein

- 2 -

Ablauf der Verjährungsfrist Mitte Februar 1989.

Staatsanwaltschaft Wien

am 10.11.1989

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. M.", is written over a stylized, upward-sloping arrow shape.